

Az.: 3 A 299/14
2 K 1346/10

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde M.....

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
vertreten durch den Präsidenten

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Abstufung einer Staatsstraße (S 286 alt)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 13. Oktober 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Mai 2014 – 2 K 1346/10 – wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) vorliegen.
- 2 Die Klägerin wendet sich gegen zwei mit Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 2. Dezember 2010 übersandte Allgemeinverfügungen selben Datums. Gegenstand der ersten Allgemeinverfügung ist die Abstufung der Staatsstraße S 286a (künftig: S 286a) zur Ortsstraße in den Straßenabschnitten Netzknoten 5241 043, Station 0,354, bis Netzknoten 5241 004, Station 0,000 (0,311 km), sowie Netzknoten 5241 002, Station 0,000, bis Netzknoten 5241 023, Station 3,218 (12,457 km). Gegenstand der zweiten mitübersandten Allgemeinverfügung ist die Abstufung der S 286a zur Gemeindeverbindungsstraße zwischen Netzknoten 5241 043, Station 0,000, bis Netzknoten 5241, Station 0,354 (0,354 km).

3

Betreffend die Strecke zwischen Netzknoten 5241 043, Station 0,354, und Netzknoten 5241 004, Station 0,000 (0,311 km), hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Beklagten aufgehoben. Insoweit liege eher die Einstufung als Kreisstraße nahe. Mit ihrem Zulassungsantrag richtet sich die Klägerin bei sachgemäßer Auslegung ihres Antrags zum einen dagegen, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Strecke, die gemäß der zweiten Allgemeinverfügung zur Gemeindeverbindungsstraße (Netzknoten 5241 043, Station 0,000, bis Netzknoten 5241, Station 0,354) abgestuft werden soll, die Klage wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen hat. Im Übrigen wendet sie sich dagegen, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Strecke zwischen Netzknoten 5241 002, Station 0,000, und Netzknoten 5241 023, Station 3,218 (12,457 km), die Klage abgewiesen hat.

4

1. Die Klägerin zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.

5

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt

eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 71. Aufl. 2015, § 124 Rn. 7a).

- 6 Soweit das Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen hat, wendet die Klägerin gegen die Verfristung ihrer Klage ein, der Abschnitt der S 286a, der vom Beklagten zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft worden sei, sei bereits von ihrer am 20. Dezember 2010 erhobenen Klage – anders als vom Verwaltungsgericht festgestellt – umfasst gewesen. Dies folge schon aus dem Eingangssatz der Klagebegründung, wonach sie sich ausdrücklich gegen die "Abstufung der Staatsstraße S 286" im Bereich der Gemeinde M..... zur Ortsstraße gewandt habe, womit sie Gemeindestraßen allgemein und damit sowohl Gemeindeverbindungsstraßen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsStrG als auch Ortsstraßen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG gemeint habe. Dass die von beiden Allgemeinverfügungen betroffenen Abschnitte der S 286a Gegenstand der Klage sein sollten, folge im Wege der Auslegung auch aus den ihrer Klageschrift beigelegten Unterlagen. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung ihrer Klageschrift, wonach ihre Klage nur diejenigen Abschnitte der S 286a umfasse, die Gegenstand der ersten Allgemeinverfügung sind, habe keinen Sinn.
- 7 Damit dringt die Klägerin nicht durch. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Klage der Klägerin betreffend die zweite Allgemeinverfügung als unzulässig abgewiesen, da die von der Klägerin mit ihrem Schreiben vom 7. März 2011 vorgenommene Klageerweiterung zwar nach § 91 Abs. 2 VwGO statthaft, aber gleichwohl unzulässig war. Denn sie ist erst nach Ablauf der Klagfrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO beim Verwaltungsgericht eingegangen.
- 8 In ihrer Klageschrift hat die Klägerin beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2010 aufzuheben. Hiermit ist offensichtlich der Bescheid vom 2. Dezember 2010 gemeint, auf dem der 3. Dezember 2010 als Versendungsdatum vermerkt ist. Aus dem Vorspann ihrer Klagebegründung geht hervor, dass die Klägerin Klage erheben wollte, soweit der Beklagte die S 286a im Bereich der Gemeinde M..... zur Ortsstraße abgestuft hat. Das Verwaltungsgericht musste den in der Klageschrift von der Klägerin verwendeten Begriff "Ortsstraße" nicht als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG verstehen. Es musste sich für das

Verwaltungsgericht nicht aufdrängen, diesen von Klägerin verwendeten Begriff als Oberbegriff für alle örtlichen Straßen aufzufassen und die ursprüngliche Klage auch als gegen Abstufung von Teilen der S 286a zur Gemeindeverbindungsstraße gerichtet auszulegen. Zum einen war die Klägerin anwaltlich vertreten. Von einem Anwalt darf erwartet werden, dass er zwischen den im Sächsischen Straßengesetz angelegten Begriffen und Definitionen unterscheidet. Vielmehr konnte das Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass die Klägerin den Begriff "Ortsstraße" bewusst gewählt hatte, da sie ihrer Klageschrift auch nur die erste Allgemeinverfügung als Anlage beigelegt hatte, die ausschließlich die Abstufung der S 286a zur Ortsstraße zum Gegenstand hatte. Zum anderen ist die Klägerin offensichtlich selbst davon ausgegangen, dass sie bis zum Eingang ihres Schriftsatzes vom 7. März 2011 beim Verwaltungsgericht nur gegen die erste Allgemeinverfügung Klage erhoben hatte. In diesem Schriftsatz trägt sie nämlich vor, es sei im Rahmen der Akteneinsicht ein weiterer "Bescheid vom 02.12.2010" bekannt geworden, wonach der Bereich "zwischen den Netzknoten 5241 043, Station 0,000 und Netzknoten 5241 043, Station 0,354 zur Gemeindeverbindungsstraße" abgestuft werde. Diese "Klageerweiterung" sei "zulässig", da sie die endgültige Beilegung des Streitstoffes fördere und es sich im Wesentlichen um denselben Streitstoff handle. Da die Klageerweiterung beim Verwaltungsgericht aber erst nach Ablauf der Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO eingegangen war, ist sie unzulässig.

- 9 Soweit das Verwaltungsgericht die Klage im Übrigen als unbegründet abgewiesen hat, also bezüglich der Herabstufung der S 286a zur Ortsstraße im Abschnitt Netzknoten 5241 002, Station 0,000, bis Netzknoten 5241 023, Station 3,218 (12,457 km), zeigt das Vorbringen der Klägerin ebenfalls keine ernstlichen Zweifel auf.
- 10 Die Umstufung ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG eine Allgemeinverfügung, durch die eine öffentliche Straße einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet wird (Aufstufung, Abstufung). Nach § 7 Abs. 2 SächsStrG ist eine Straße, wenn sich deren Verkehrsbedeutung ändert, in die entsprechende Straßenklasse umzustufen (Satz 1). Das Gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist (Satz 2 Alt. 1) oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung sprechen (Satz 2 Alt. 2). Mit der Umstufung geht die Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse

aus der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft auf den für die neue Straßenklasse zuständigen Baulastträger über. Die Umstufungsentscheidung setzt sich aus zwei Teilentscheidungen (BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 1992 – 4 B 105.92 –, juris Rn. 3), nämlich der Abstufung (hier der Staatsstraße S 286a) mit der Wirkung, dass die Straße ihre bisherige Eigenschaft als Staatsstraße verliert, sowie der Neueinstufung der abzustufenden Straße in die neue Straßenklasse (hier: in die Straßenklasse Ortsstraße).

11

Bei der Beurteilung, welche Verkehrsbedeutung einer Straße zukommt und in welche Straßenklasse sie dementsprechend einzuteilen ist, steht den zuständigen Behörden – entgegen dem Vorbringen der Klägerin – jedoch weder ein Beurteilungsspielraum oder eine Einschätzungsprärogative noch ein Ermessen zu. Vielmehr ist allein auf das tatsächlich festzustellende Verkehrsaufkommen oder das einer konkret beabsichtigten Planung zugrunde liegende Verkehrsaufkommen abzustellen (Herber, in: Straßenrecht, Handbuch, 7. Aufl. 2010, S. 379; Häußler, in: Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Stand: 25. EL Oktober 2014, Art. 7 Rn. 13). Dies gilt nach Rechtsprechung des ersten Senats des Sächsischen Obergerichts (SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2011 – 1 A 139/09 –, juris Rn. 19 ff.), der sich der erkennende Senat anschließt, auch für Umstufungsentscheidungen nach dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen.

12

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG sind Staatsstraßen Straßen, die innerhalb des Freistaates Sachsen untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (Verkehrsbedeutung). Der geforderte Netzzusammenhang kann danach durch Staatsstraßen als auch Bundesfernstraßen, also Bundesautobahnen und Bundesstraßen (§ 1 Abs. 1 und 2 FStrG) gebildet werden.

13

Gemeindestraßen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG zum einen Gemeindeverbindungsstraßen, also Straßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder deren Anschluss an das weiterführende Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsStrG), sowie Ortsstraßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage einer Gemeinde dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG).

- 14 Die Verkehrsbedeutung einer Straße kann sowohl durch das tatsächliche Verkehrsaufkommen ("dienen") als auch durch die der Straße zugedachte Verkehrsfunktion ("zu dienen bestimmt") erreicht werden. Diese Kriterien sind nicht gleichzusetzen, sondern stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander (BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2013 – 9 A 17.12 –, juris Rn. 12; Beschl. v. 23. Oktober 2002 – 4 B 49.02 –, juris Rn. 6).
- 15 Nach den gesetzlichen Vorgaben bleibt eine dem überörtlichen Verkehr i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG dienende und bislang zu dienen bestimmte Straße auch dann eine Staatsstraße, wenn die zuständige Behörde mit ihrer Konzeption, der Straße die Bestimmung für den überörtlichen Verkehr zu nehmen, scheitert. Dagegen dient die Straße nicht mehr diesem überörtlichen Verkehr, wenn der Anteil dieses Verkehrs hinter dem Anteil jeder Art der übrigen Verkehrsvorgänge zurückbleibt (BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2013 a. a. O. Rn. 12; Herber a. a. O. S. 342).
- 16 Davon ausgehend ist das Zulassungsvorbringen nicht geeignet, die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Staatsstraße S 286a im Abschnitt zwischen Netzknoten 5241 002, Station 0,000, und Netzknoten 5241 023, Station 3,218 (12,457 km), von der Staatsstraße zur Ortsstraße abzustufen ist, in Zweifel zu ziehen.
- 17 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, sowohl die erste Teilentscheidung, nämlich die Feststellung, dass die S 286a die einer Staatsstraße zukommende Verkehrsbedeutung verloren habe, als auch die zweite Teilentscheidung, nämlich ihre Einordnung als Ortsstraße, seien rechtlich nicht zu beanstanden. Die S 286a diene, so das Verwaltungsgericht, nach dem verkehrspolitischen Standardkonzept des Beklagten eindeutig nicht mehr dem weiträumigen Verkehr. Sie habe durch den Neubau der in Parallellage zur S 286a verlaufenden neuen Staatsstraße S 286 ihre Verkehrsbedeutung als Fernverkehrsstraße verloren. Der Beklagte sei mit seiner Konzeption auch nicht gescheitert. Die Staatsstraße S 286 erfülle als Teil der überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen der BAB 72/S 286 im Süden und der BAB 4/B 93/B 175 im Norden ihre Funktion, den Verkehr auf einer komfortablen, überwiegend neuen Trasse um die Gemeinde der Klägerin herum zu lenken und zu einer Entlastung und Verkehrsberuhigung zu sorgen. Ausweilich der "Verkehrsmengenkarte/Analyse 2010" des Freistaats Sachsen ergebe sich für die

Staatsstraße S 286 werktags eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (dtV) von 6.000 bis 8.000 Kfz/24 h. Mit dem Beklagten sei schließlich davon auszugehen, dass die S 286a als Ortsstraße einzustufen sei, da ihr lediglich innerörtliche Erschließungsfunktion i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG zukomme. Die Straße sei weder zügig noch kreuzungsfrei befahrbar, sei kurvig und ihre Streckenführung sei unübersichtlich. Ob sie Schwerlastverkehr aufnehmen könne, sei angesichts ihres Ausbaustands zweifelhaft. Es handele sich bei Mülsen um ein langgezogenes Straßendorf mit acht Ortsteilen. Für den weiträumigen Verkehr sei die S 286a daher nicht attraktiv. Die innerörtliche Erschließungsfunktion werde durch die "Verkehrsmengenkarte/Analyse 2010" belegt. Danach sei werktags von einer dtV seit Eröffnung der S 286 nur noch von ca. 1.500 Kfz/24 h auszugehen. Die Funktion von überörtlichen Verkehrsverbindungen im Verkehrsnetz kämen der B 93 und B 180 (Nord-Süd-Relation) sowie der B 173 und B 175 (Ost-West-Relation) zu. Diese Straßen seien zusammen mit den Staatsstraßen S 283, S 256, S 255 und S 252 für den weiträumigen Durchgangsverkehr und auch für Ortskundige wesentlich attraktiver als die S 286a. Diesen überörtlichen Straßen komme Netzfunktion zu. Etwaiger Schleichverkehr auf der S 286a führe zu keiner anderen Betrachtungsweise und nehme diesen übergeordneten Straßen nicht ihre Netzfunktion.

- 18 Dagegen trägt die Klägerin wie schon im erstinstanzlichen Verfahren zur Begründung ernstlicher Zweifel im Wesentlichen vor, die neue Staatsstraße S 286 habe den Verkehr nicht wie ursprünglich erwartet von der S 286a aufgenommen. Es handle sich vielmehr um eine Fehlplanung. Die Staatsstraße S 286 bringe für den ursächlich vor allem auf das VW-Werk in Zwickau-Mosel bezogenen Berufsdurchgangsverkehr keinen Zeitgewinn. Die Staatsstraße S 286 sei auch nur für den in Nord/Süd-Richtung verlaufenden Verkehr attraktiv. Ansonsten bedeute sie eher einen Umweg für den Berufsverkehr. Eine bei der Firma S..... im Jahr 2014 in Auftrag gegebene 24-Stunden-Messung habe ergeben, dass an der Messstelle St. N..... in beiden Fahrtrichtungen 7.603 Fahrzeuge mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von immerhin 47,7 km/h gezählt worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, wie dieses Verkehrsaufkommen allein durch die ca. 12.000 Einwohner ihres Gemeindegebiets verursacht werden könne. Dieses Ergebnis belege, dass der Verkehr auf der S 286a zügig rolle und diese Straße auch deswegen weiterhin vom Berufsdurchgangsverkehr genutzt werde. Auch die betroffenen Landkreise gingen schließlich in ihren

Stellungnahmen davon aus, dass die S 286a weiterhin diesem überörtlichen Berufsdurchgangsverkehr diene. Bei dem von ihr festgestellten Verkehrsaufkommen handle es sich auch nicht um Schleichverkehr, vielmehr stelle die S 286a für den Durchgangsverkehr die schnellere Alternative dar.

- 19 Mit diesem Vorbringen dringt die Klägerin nicht durch. Bezieht sich das Antragsvorbringen auf die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts und wird dabei die diesem obliegende Beweismwürdigung in Frage gestellt, reicht für eine Zulassung der Berufung nicht aus, dass der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweismwürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweismwürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 20 Das Vorbringen der Klägerin zeigt aber keinen solchen Fall auf. Das Verwaltungsgericht hat der "Verkehrsmengenkarte/Analyse 2010" gegenüber der von der Klägerin in Auftrag gegebenen Verkehrszählung im Rahmen der Tatsachenwürdigung ungeachtet der Frage, ob und wie die Ergebnisse letzterer einbezogen werden können, nachvollziehbar Vorrang eingeräumt. Das Verwaltungsgericht hat dies damit begründet, die Ergebnisse ersterer seien gegenüber der Ergebnissen aus einer punktuellen Messung, die die Klägerin in Auftrag gegeben habe, deutlich aussagekräftiger. Denn die Daten der „Verkehrsmengenkarte/Analyse 2010“ seien mittels elektronischer Messstellen über einen mehrjährigen Zeitraum erhoben worden. Darin ist dem Verwaltungsgericht zuzustimmen. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass punktuelle Messergebnisse Ausfluss einer aktuellen Verkehrssituationen sind und ihnen daher keine generelle (prognostische) Aussagekraft zukommt. Um die Ergebnisse der "Verkehrsmengenkarte/Analyse 2010"

in Zweifel zu ziehen, bedürfte es der Vorlage von Verkehrszählungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und denen prognostische Aussagekraft zukommt. Weder hat die Klägerin jedoch in der mündlichen Verhandlung entsprechende Beweisanträge gestellt, noch hat sie im Zulassungsverfahren solche (neue) Unterlagen vorgelegt.

- 21 Die vom Verwaltungsgericht getroffene Entscheidung erweist sich im Übrigen auch aus einem weiteren Grund als richtig. Von Bedeutung für die Zuordnung zu einer der in § 3 Abs. SächsStrG aufgeführten Straßenklassen ist nämlich nicht nur die Quantität der durch die Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen, sondern auch die durch die Funktion im Verkehrsnetz bestimmte Qualität der Straße. Dieses Verständnis entspricht ersichtlich der gesetzgeberischen Konzeption. Danach ist nicht allein maßgeblich, ob eine Straße näher bezeichnete Verkehrsbeziehungen vermittelt oder einem durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten überörtlichen Verkehr "dient". Der Gesetzgeber differenziert vielmehr zusätzlich danach, ob die Straße einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SächsStrG genannten überörtlichen Verkehrszwecke "zu dienen bestimmt ist" (BVerwG, Beschl. v. 8. Oktober 1999 – 4 B 53.99 –, juris Rn. 8).
- 22 Der derzeitige Ausbau der S 286a entspricht offensichtlich nicht dem Stand von Sicherheit und Technik, der an eine Straße mit überregionaler Verkehrsbedeutung zu stellen ist. Ihr Ausbau und Zustand spricht eher für die Annahme, dass es sich um eine einfache und verbesserungsbedürftige Ortsstraße handelt. Die S 286a ist nicht geeignet, weiträumigen Durchgangsverkehr aufzunehmen. Dies belegen die bei den Verwaltungsakten befindlichen Fotos (Blatt 746 und 747) betreffend den Abschnitt Netzknoten 5241 002 bis Netzknoten 5241 030. Der Straßenkörper der S 286a ist vor allen Dingen an mehreren Stellen eindeutig zu schmal, um kontinuierlich überregionales Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Sie ist seitlich nicht befestigt. Es fehlen streckenweise auch Bürgersteige, um den innerörtlichen Fußgängerverkehr verkehrssicher zu leiten. Zutreffend ist wohl auch die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass die S 286a für den Verkehr von Lastkraftwagen ungeeignet ist. Angesichts der Tatsache, dass der Straßenkörper an manchen Stellen sich nahezu direkt an die Außenwände von Gebäuden erstreckt, kann die S 286a wohl auch kaum so ausgebaut werden, dass sie größere Verkehrsströme aufnehmen kann.

- 23 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.
- 24 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; st. Rspr.).
- 25 Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig, "ob sich der Straßencharakter auch dann noch ändern kann, wenn der vorhandene Verkehr eine neu geschaffene Ersatzstrecke von vorn herein nicht annimmt und weiter auf der bisherigen Strecke verbleibt." Diese Frage ist nicht geeignet, grundsätzliche Bedeutung aufzuzeigen, da die Staatsstraße S 286 den Durchgangsverkehr als neu geschaffene Ersatzstraße nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts angenommen hat. Im Übrigen ist die Frage in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – wie oben ausgeführt – geklärt (BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2013 a. a. O. Rn. 12). Danach bleibt eine dem überörtlichen Verkehr i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG dienende und bislang zu dienen bestimmte Straße auch dann eine Staatsstraße, wenn die zuständige Behörde mit ihrer Konzeption, der Straße die Bestimmung für den überörtlichen Verkehr zu nehmen, scheitert.
- 26 Auf die weitere Frage, ob nachträgliche Verkehrszählungen überhaupt geeignet sein könnten, die Ergebnisse der "Verkehrsmengenkarte/Analyse 2010" zu erschüttern, kommt es ebenfalls nicht an. Denn diese Frage war für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht von Bedeutung. Zwar hat es ausgeführt, dass die

Ergebnisse der von der Klägerin in Auftrag gegebenen Verkehrszählung, da sie außerhalb des für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage relevanten Zeitpunkts lägen, nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Das Verwaltungsgericht hat jedoch weiter ausgeführt, dass sich Einstufungsentscheidung selbst dann, wenn man diese Ergebnisse berücksichtigen würde, als rechtmäßig erweise, weil der "Verkehrsmengenkarte/Analyse 2010" ein Mehr an Aussagekraft zukomme.

- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 28 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle